

Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung

Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 1 EStG gehören zu den Werbungskosten, die bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit steuermindernd geltend gemacht werden können, auch notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen.

Nach Satz 2 EStG liegt eine doppelte Haushaltsführung vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt.

Nach allgemeiner Auffassung der bisherigen Rechtsprechung war eine berufliche Veranlassung der doppelten Haushaltsführung nur dann zu bejahen, wenn ein Steuerpflichtiger bisher einen eigenen Hausstand unterhalten hatte, aber an einem anderen Ort eine Beschäftigung aufnahm, weil er von seinem Arbeitgeber an diesen Ort versetzt oder abgeordnet war oder dort eine neue Stellung bei einem anderen Arbeitgeber gefunden hatte und sich dort eine Wohnung nahm.

Doch in zwei Urteilen aus dem März 2009 ist eine Änderung der Rechtsprechung erfolgt.

Der BFH führt zunächst aus, dass eine „beruflich begründete doppelte Haushaltsführung vorliegt, wenn aus **beruflicher** Veranlassung in einer Wohnung am **Beschäftigungsort** ein zweiter (doppelter) Haushalt zum Hausstand des Steuerpflichtigen hinzu tritt“.

Der Haushalt in der Wohnung am Beschäftigungsort muß also beruflich veranlasst sein.

Somit kann eine aus beruflichem Anlass begründete doppelte Haushaltsführung aber auch dann vorliegen kann, wenn ein Steuerpflichtiger seinen Haupthausstand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort weg verlegt und er dadurch in einer Wohnung am Beschäftigungsort einen Zweithaushalt begründet.

Bisher war eine berufliche Veranlassung einer doppelten Haushaltsführung zu verneinen, wenn der Steuerpflichtige die Familienwohnung aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort weg verlegt hatte und er nun von der am Beschäftigungsort beibehaltenen oder von einer dort begründeten Zweitwohnung aus seiner bisherigen Beschäftigung weiter nachging.

Der BFH geht jedoch jetzt davon aus, dass eine beruflich begründete doppelte Haushaltsführung auch dann vorliegt, wenn aus **beruflicher Veranlassung** zu einer Wohnung **am Beschäftigungsort** ein zweiter (doppelter) (privater) Haushalt zum Hausstand des Steuerpflichtigen hinzu tritt. Denn der Haushalt in einer Wohnung am Beschäftigungsort ist beruflich veranlasst, wenn ihn der Steuerpflichtige nutzt, um seinen Arbeitsplatz von dort aus erreichen zu können oder dem Erwerb, der Sicherung oder dem Erhalt der (beruflichen) Einnahmen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG dient.

Dies gilt jetzt selbst dann, wenn ein Steuerpflichtiger seinen Haupthausstand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort weg verlegt und eine bereits vorhandene oder neu eingerichtete Wohnung am Beschäftigungsort aus beruflichen Gründen als Zweithaushalt nutzt.

Die Voraussetzungen einer doppelten Haushaltsführung besagen, daß die doppelte Haushaltsführung ihre berufliche Veranlassung darin hat, wenn ein weiterer Haushalt in einer Wohnung am Beschäftigungsort aus beruflichen Motiven begründet (beibehalten) wird.

D.h. entscheidend ist, ob die Errichtung (Beibehaltung) des (Zweit-) Haushaltes am Beschäftigungsort konkreten beruflichen Zwecken dient.

Daher kann die Errichtung des (Zweit-) Haushaltes am Beschäftigungsort nach der Wegverlegung des Haupthausstandes beruflich veranlasst sein, wenn dieser (Zweit-) Haushalt in einer neuen Wohnung oder in der bisherigen, ehemals den eigenen Hausstand beherbergenden Wohnung, begründet wird.

Weitere ausführlichere Informationen über diese Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und ev. weitere Vorgehensweise können Sie erhalten in der Steuerkanzlei Deranek.